

ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

- 1.1 RBENU: Regulierungsbehörde für Energie, Netze und Umwelt, gegründet mit dem Gesetz Nr. 481 vom 14. November 1995, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 270 vom 18. November 1995.
- 1.2 Rechnung 2.0: Anlage A zum RBENU-Beschluss 501/2014/R/COM vom 16. Oktober 2014 betreffend die „Kriterien für die Transparenz der Rechnungen für den Verbrauch von Strom und/oder Gas, der/das mittels Stadtnetzen verteilt wird“ in der geltenden Fassung.
- 1.3 Kunde (im Folgenden auch im Plural: Kunden): Haushaltskunde, auf den eine Entnahmestelle laut Art. 2 Abs. 2.3 Buchst. a) TIV und/oder ein Übergabepunkt laut Art. 2 Abs. 2.3 Buchst. a) TIVG lautet.
- 1.4 Schutzwürdige Kunden: Kunden, die mindestens unter eine der folgenden Kategorien fallen: a) Personen, die sich in einer wirtschaftlich benachteiligten Situation befinden; b) Menschen mit Behinderungen im Sinne von Artikel 3 des Gesetzes 104/92; c) Personen, deren Versorgungsanschlüsse sich nach Katastrophenereignissen in Notunterkünften befinden; d) Personen über 75 Jahre sowie – nur für die Stromversorgung – e) Personen, deren Versorgungsanschlüsse sich auf nicht vernetzten kleineren Inseln befinden und f) Personen, die aufgrund ihres ersten Gesundheitszustands den Einsatz von medizinisch-therapeutischen Geräten benötigen, die mit Strom versorgt werden, oder bei denen sich Personen in diesem Zustand aufhalten.
- 1.5 Verbrauchergesetzbuch: das gesetzestretende Dekret Nr. 206/2005, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 235 vom 8. Oktober 2005, in der geltenden Fassung.
- 1.6 Kodex für Geschäftsgebahren: Anlage A zum RBENU-Beschluss 366/2018/R/com vom 28. Juni 2018 betreffend den „Kodex für das Geschäftsgebahren beim Verkauf von Strom und Erdgas an Endkunden“ in der geltenden Fassung.
- 1.7 Vertrag: Vertrag für die Lieferung von Strom und/oder Erdgas und den Bezug etwaiger Zusatzleistungen, der nach diesen allgemeinen Lieferbedingungen („allgemeine Lieferbedingungen“), dem Vertragsangebot für die Lieferung von Strom und/oder Erdgas („Vertragsangebot“) und den technisch-wirtschaftlichen Bedingungen („technisch-wirtschaftliche Bedingungen), dessen wesentlicher Bestandteil auch Informationshinweise und Vordrucke bilden, geregelt ist.
- 1.8 Beschluss 200/99: RBENU-Beschluss 200/99 vom 31. Dezember 1999 betreffend die „Richtlinie über die Erbringung von Dienstleistungen zur Verteilung und zum Verkauf von Strom an Kunden des gebundenen Markts gemäß Art. 2 Abs. 12 Buchst. h) des Gesetzes Nr. 481 vom 14. November 1995“ in der geltenden Fassung.
- 1.9 Beschluss 229/01: RBENU-Beschluss 229/01 vom 11. Dezember 2001 betreffend die „Umsetzung der Richtlinie über die Vertragsbedingungen für den Verkauf von Gas an Endkunden über die lokalen Gaspipelines gemäß Art. 2 Abs. 12 Buchst. h) des Gesetzes Nr. 481 vom 14. November 1995“ in der geltenden Fassung.
- 1.10 Beschluss 111/2006: Anlage A zum RBENU-Beschluss 111/06 vom 9. Juni 2006 betreffend die „Bedingungen zur Erbringung des öffentlichen Stromausgleichsdienstes auf dem Staatsgebiet und zur Beschaffung der entsprechenden Ressourcen nach der Merit-Order gemäß Art. 3 und 5 des gesetzestretenden Dekrets 16. März 1999, Nr. 79“ in der geltenden Fassung.
- 1.11 Beschluss 302/2016: Anlage A zum RBENU-Beschluss 302/2016/R/com vom 10. Juni 2016 betreffend „Modalitäten und Fristen hinsichtlich der Regelung bezüglich der Kündigung von Lieferungsverträgen“ in der geltenden Fassung.
- 1.12 Beschluss 77/2018: Anlage A zum RBENU-Beschluss 77/2018/R/com vom 8. Februar 2018 betreffend die „Bestimmungen für die Durchführung eines Lieferungsvertrags, der mit einer neuen gewerblichen Gegenpartei seitens eines Endkunden abgeschlossen wurde, der Inhaber eines aktiven Lieferpunkts ist“.
- 1.13 Beschluss 632/2023: RBENU-Beschluss 632/2023/R/eel vom 28. Dezember 2023 betreffend die „Ermittlung der Erlöse aus dem Übertragungs- und Ausgleichsdienst sowie der Tarife über die Stromübertragung für das Jahr 2024“ in der geltenden Fassung.
- 1.14 Verteiler: die Stelle, die für den Betrieb, die Wartung und, gegebenenfalls, den Ausbau des Verteilernetzes in einem bestimmten Gebiet und gegebenenfalls die Verbindung zu anderen Netzen zuständig ist, sowie für die Gewährleistung der langfristigen Fähigkeit des Netzes, einer angemessenen Nachfrage nach Verteilung von Strom nachzukommen, im Sinne des TIDE und des Artikels 9 des Gesetzesdekrets Nr. 79 von 1999, im Amtsblatt Nr. 75 vom 31. März 1999 - oder die Stelle, die im Rahmen einer Konzession die Erdgasverteilung - gemäß Artikel 14 des Gesetzesdekrets Nr. 164 von 2000, im Amtsblatt Nr. 142 vom 20. Juni 2000 - und die anderen damit verbundenen Dienste erbringt.
- 1.15 Lieferant: Alperia Smart Services GmbH mit eingetragenem Firmensitz in Bozen, Zwölffmalgreiner Straße 8, Steuer- und MwSt.-Nr. 01745520211, eingetragen im Handelsregister bei der Handelskammer Bozen unter der Nummer 161225 (im Folgenden auch „Alperia Smart Services“). Lieferant und Kunde können im Folgenden einzeln als „Partei“ und gemeinsam als „Parteien“ bezeichnet werden.
- 1.16 Informationshinweise: insgesamt Informationshinweise wie die Datenschutzerklärung, die Erklärung über die Servicequalität und die automatischen Entscheidungsgestaltungen, der Informationshinweis zum Sozialbonus (gemäß dem Dekret des Ministeriums für Wirtschaftsentwicklung vom 28. Dezember 2007 und dem Gesetzesdekret Nr. 185/2008 und geregelt durch die Anlagen zum RBENU-Beschluss 63/2021/R/com – „Sozialbonus“), der Informationshinweis zu den Bedingungen und Verfahren zur Geltendmachung des Widerrufsrechts und, was die Erdgaslieferung betrifft, die Informationen über die Versicherung der zivilen Endkunden, die Gas beziehen, das über lokale Gasleitungen verteilt wird, laut dem RBENU-Beschluss 223/2016/gas, die dem Kunden mitgeteilt werden, da sie in spezifischer Hinsicht relevant sind.
- 1.17 Vordrucke: insgesamt die zum Vertrag gehörenden Unterlagen wie der Vordruck für die Einwilligung in das Lastschriftverfahren, der Vordruck für die Angabe der Katasterdaten, die Ersatzerklärung hinsichtlich der Beschneidung über das Eigentum oder den ordnungsgemäßen Besitz der Immobilieneinheit, der Vordruck über die Geltendmachung des Widerrufsrechts und der Vordruck für das Einreichen einer Beschwerde, die vom Kunden mittels eines selbst beschafften oder vom Lieferanten zur Verfügung gestellten Vordrucks ausgefüllt und dem Lieferanten übermittelt werden.
- 1.18 Geltende Datenschutzbestimmungen: die Rechtsvorschriften zum Schutz personenbezogener Daten wie die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 („DSGVO“) und das Gv.D. 196/2003, geändert durch das Gv.D. 101/18, sowie die Maßnahmen und Leitlinien der Datenschutzbehörde, wobei Begriffe, die in der DSGVO definiert sind, in diesem Vertrag und/oder seinen Anlagen in dieser spezifischen Bedeutung verwendet werden.
- 1.19 Portal: die Website www.alperia.eu.
- 1.20 RQDG: Anlage A zum RBENU-Beschluss 569/2019/R/gas vom 27. Dezember 2019 betreffend die „Regulierung der Qualität der Gasverteilungs- und -messdienste für den Regulierungszeitraum 2020–2025“ in der geltenden Fassung.
- 1.21 RTDG: Anlage A zum RBENU-Beschluss 570/2019/R/gas vom 27. Dezember 2019 betreffend die „Regulierung der Preise der Gasverteilungs- und -messdienste für den Regulierungszeitraum 2020–2025“ in der geltenden Fassung.
- 1.22 RTTG: Anlage A zum RBENU-Beschluss 139/2023/R/gas vom 4. April 2023 betreffend die „Regulierung der Preise der Gastransport- und -messdienste für den Regulierungszeitraum 2024–2027 (6PRT)“ in der geltenden Fassung.
- 1.23 Geschützter Grundversorgungsdienst: der Stromverkaufsdienst zu den von der RBENU laut Art. 1 Abs. 2 des Gesetzesdekrets 73/07 und laut Art. 1 Abs. 60 des Gesetzes 124/17 geregelten Wirtschafts- und Vertragsbedingungen, der seit dem 1. Juli 2024 nur für schutzwürdige Kunden gilt, die keinen Verkäufer auf dem freien Markt haben.
- 1.24 Schrittweiser Geschäftsdienst: der Stromverkaufsdienst zu den von der RBENU laut Art. 1 Abs. 60 des Gesetzes 124/17 geregelten Wirtschafts- und Vertragsbedingungen, der für Kunden gilt, die keine schutzwürdigen Kunden sind und keinen Verkäufer auf dem freien Markt haben.
- 1.25 Geschützter Versorgungsdienst für schutzwürdige Abnehmer: der Gasverkaufsdienst zu den von

der RBENU festgelegten Wirtschafts- und Vertragsbedingungen, der nur den schutzwürdigen Kunden vorbehalten ist.

1.26 Versorgungsdienst letzter Instanz: der Dienst, der dazu dient, den Ausgleich und die ordnungsgemäße Verbuchung des ohne Anspruch entnommenen Gases zu garantieren, solange der PDR noch nicht materiell getrennt ist oder der Kunde keinen Lieferanten findet. Dieser Dienst wird aktiviert, wenn der Kunde aus Gründen, die nicht er verschuldet hat, auch vorübergehend keinen Erdgaslieferanten hat, und ist durch Titel 4 Abschnitt 1 TIVG geregelt.

1.27 IIS: integriertes Informationssystem laut dem Gesetz Nr. 129 vom 13. August 2010, Amtsblatt Nr. 192 vom 18. August 2010.

1.28 Dauerhafter Datenträger: jedes dem Endkunden zur Verfügung stehende und zugängliche Instrument, das es dem Kunden ermöglicht, an ihn gerichtete Informationen so zu speichern, dass sie während eines für die Zwecke, für die sie bestimmt sind, angemessenen Zeitraums genutzt werden können, und das die unveränderte Wiedergabe der gespeicherten Informationen ermöglicht.

1.29 Switching: in Bezug auf die Stromlieferung die Ablösung eines Ausgleichsdienstnutzers durch einen anderen Abnehmer an derselben aktiven POD oder die Zuweisung einer neuen oder vorher deaktivierten POD an einen Ausgleichsdienstnutzer; was den Bezug von Erdgas betrifft, die Ablösung eines Nutzers der Verteilung durch einen anderen Abnehmer am selben aktiven PDR bzw. die Zuweisung eines neuen oder zuvor deaktivierten PDR an einen Nutzer der Verteilung.

1.30 Terna: die Gesellschaft Terna S.p.A., die als Betreiber des Stromübertragungssystems gemäß Art. 1 Abs. 1 des gesetzestretenden Dekrets Nr. 79 vom 6. März 1999, Amtsblatt Nr. 75 vom 31. März 1999, tätig ist.

1.31 TIC: Anlage C zum RBENU-Beschluss 616/2023/R/eel vom 27. Dezember 2023 betreffend den „integrierten Text über die wirtschaftlichen Bedingungen zur Erbringung des Anschlussdienstes“ in der geltenden Fassung.

1.32 TICo: Anlage A zum RBENU-Beschluss 209/2016/E/com vom 5. Mai 2016 betreffend den „integrierten Text über Verfahren zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten zwischen Kunden oder Endnutzern und Anbietern oder Betreibern in den von der RBENU geregelten Sektoren für Strom, Gas und Wasser“ in der geltenden Fassung.

1.33 TIDE: Anlage A zum RBENU-Beschluss 345/2023/R/eel vom 25. Juli 2023 betreffend den „integrierten Text über den Stromausgleichsdienst“

1.34 TIF: Anlage A zum RBENU-Beschluss 463/2016/R/com vom 4. August 2016 betreffend den „integrierten Text der Bestimmungen über die RBENU-Vorschriften für die Rechnungslegung des Versorgungsdienstes im Einzelhandel für Strom- und Erdgaskunden“ in der geltenden Fassung.

1.35 TIME: Anlage B zum RBENU-Beschluss 616/2023/R/eel vom 27. Dezember 2023 betreffend den „integrierten Text der Bestimmungen zur Durchführung der Strommessstätigkeit für den Zeitraum 2024–2027“ in der geltenden Fassung.

1.36 TIMG: Anlage A zum RBENU-Beschluss ARG/gas 99/11 vom 21. Juli 2011 betreffend den „integrierten Text über Zahlungssäumigkeit Gas“ in der geltenden Fassung.

1.37 TIMOE: Anlage A zum RBENU-Beschluss 258/2015/R/com vom 29. Mai 2015 betreffend den „integrierten Text über Zahlungssäumigkeit Strom“ in der geltenden Fassung.

1.38 Tippi: Anlage A zum RBENU-Beschluss 618/2023/R/com vom 27. Dezember 2023 betreffend den „integrierten Text der Bestimmungen für die auferlegten Vermögensleistungen und Sondertarifregelungen - Bereich Strom“ in der geltenden Fassung.

1.39 TIQC: Anlage A zum RBENU-Beschluss 617/2023/R/eel vom 27. Dezember 2023 betreffend den „integrierten Text über die Regulierung der Vertriebsqualität der Regulierungs- und Messdienste für Strom“ in der geltenden Fassung.

1.40 TIQV: Anlage A zum RBENU-Beschluss 413/2016/R/com vom 21. Juli 2016 betreffend den „integrierten Text über die Regulierung der Qualität der Verteilungs-, Mess- und Vertriebsdienste für Strom und Erdgas“ in der geltenden Fassung.

1.41 TIS: Anlage A zum RBENU-Beschluss ARG/elt Nr. 107/09 vom 30. Juli 2009 betreffend den „integrierten Text der Behörde für Strom und Gas in Bezug auf die Regulierung der materiellen und wirtschaftlichen Posten des Ausgleichsdienstes (Settlement)“ in der geltenden Fassung.

1.42 TISIND: Anlage A zum RBENU-Beschluss 593/2017/R/com vom 3. August 2017 betreffend den „integrierten Text über das Entscheidungssystem zulasten säumiger Kunden in den Bereichen Strom und Erdgas“ in der geltenden Fassung.

1.43 TIT: Anlage A zum RBENU-Beschluss 616/2023/R/eel vom 27. Dezember 2023 betreffend den „integrierten Text der Tarifbestimmungen für die Erbringung der Dienste für die Verteilung von Strom (2024–2027)“ in der geltenden Fassung.

1.44 TIV: Anlage A zum RBENU-Beschluss 208/2022/R/eel vom 10. Mai 2022 betreffend den „integrierten Text der Bestimmungen der Regulierungsbehörde für Energie, Netze und Umwelt für die Erbringung von Stromverkaufsdienstleistungen letzter Instanz“ in der geltenden Fassung.

1.45 TIVG: Anlage A zum RBENU-Beschluss 100/2023/R/com vom 14. März 2023 betreffend die „Bestimmungen zur Aufhebung des Erdgasschutzdienstes, zur Festlegung der Bedingungen für die Lieferung von Erdgas an schutzbedürftige Kunden und zur Anpassung der Informationspflichten für Strom und Gas“ in der geltenden Fassung.

2. VERTRAGSGEGENSTAND

2.1 Gegenstand des Vertrags ist die Belieferung des Kunden durch Alperia Smart Services auf dem freien Markt mit Strom und/oder Erdgas sowie die Erbringung etwaiger Nebenleistungen an die im Vertragsangebot identifizierten Entnahmestellen (POD) und Lieferpunkte (PDR).

2.2 Zur Erfüllung des Vertrags schließt der Lieferant unmittelbar oder mittelbar die notwendigen Dispatching-, Übertragungs-, Transport- und Verteilungsverträge gemäß den Angaben in Art. 7 ab.

3. VERTRAGSABSCHLUSS UND VERTRAGSDAUER

3.1 Das vom Kunden vollständig ausgefüllte, mit Datum und Unterschrift versehene Vertragsangebot stellt ein unwiderrufliches Angebot gemäß Art. 1329 Zivilgesetzbuch dar und ist für einen Zeitraum von 45 Tagen verbindlich. Diese Frist beginnt an dem Tag, an dem das Vertragsangebot, (i) sofern in Papierform unterzeichnet, dem Lieferanten im Original persönlich übergeben oder von diesem per Post empfangen wird; (ii) im Falle der Unterzeichnung mittels elektronischer und/oder digitaler Signatur und/oder einer anderen Art von Unterschrift als der eigenhändigen Unterschrift ab dem Zeitpunkt, an dem das Vertragsangebot ausgefüllt, unterzeichnet und über das Portal übermittelt oder auf dem vom Lieferanten zur Verfügung gestellten Tablet unterzeichnet wird oder schließlich per E-Mail oder zertifizierter elektronischer Post (ZEP) beim Lieferanten eingeht. Bei telefonischen Verträgen sind die Wirkungen des Vertragsangebots davon abhängig, dass der Kunde seine Bereitschaft zur Unterzeichnung des Angebots bekundet und vorher bestätigt, die Vertragsbedingungen schriftlich auf Papier oder einem anderen dauerhaften Datenträger erhalten zu haben. Der Kunde muss der Verwendung des dauerhaften Datenträgers im Voraus zustimmen.

3.2 Alperia Smart Services behält sich das Recht vor, das Vertragsangebot zu akzeptieren oder abzulehnen, und der Vertrag gilt mit dem Empfang der ausdrücklichen Annahme durch den Lieferanten seitens des Kunden als zustande gekommen. Nach Ablauf von 45 Tagen, ohne dass der Lieferant seine Annahme per Post, Fax, E-Mail oder ZEP mitgeteilt hat, gilt das Vertragsangebot als widerrufen.

3.3 Der Vertrag wird vorbehaltlich anderweitiger Angaben im Vertragsangebot auf unbefristete Zeit abgeschlossen und tritt mit dem Abschluss laut Art. 3.2 in Kraft. Die wirtschaftlichen Bedingungen gelten ab dem Zeitpunkt der tatsächlichen Aktivierung und haben die in den technisch-wirtschaftlichen Bedingungen vorgesehene Laufzeit.

3.4 Mit dem Abschluss des Vertrags, wenn dieser dazu dient, den vorherigen Lieferanten zu wechseln,

erteilt der Kunde Alperia Smart Services eine Vollmacht mit Vertretungsbefugnis, damit das Unternehmen in seinem Namen und auf seine Rechnung vom Bezugsvertrag mit dem vorherigen Lieferanten zurücktritt. Die Vollmacht gilt als unentgeltlich erteilt. Die Alperia Smart Services macht die Kündigung geltend, indem sie dem IIS innerhalb der Fristen und gemäß den Bedingungen laut den geltenden gesetzlichen Bestimmungen die entsprechende Mitteilung übermittelt.

4. AKTIVIERUNG DER LIEFERUNG

4.1 Die tatsächliche Aufnahme der Versorgung an POD und PDR („Aktivierung“) erfolgt sowohl für Strom als auch für Erdgas innerhalb der im Vertragsangebot angegebenen Fristen. Ist der Lieferant aus ihm nicht zuzuschreibenden Gründen nicht in der Lage, die Aktivierung innerhalb der vorgesehenen Fristen durchzuführen, übermittelt er dem Kunden eine begründete Mitteilung und gibt in dieser die Fristen, für die Aktivierung vorgesehenen Daten an.

4.2 Für die Aktivierung gelten in jedem Fall die folgenden Voraussetzungen: a. Bestätigung seitens des Kunden, dass dieser die volle Verfügbarkeit über die Liegenschaften hat, wo sich POD und PDR befinden, mittels der Übermittlung der notwendigen Unterlagen; b. die Aktivierung der Dienste laut Art. 7 seitens der institutionell dafür zuständigen Personen; c. Bestehen eines geeigneten Netzan schlusses. Bei Lieferungen, die sich auf mehrere Standorte beziehen, kann der Lieferant, sofern die Voraussetzungen nur für einen Teil davon erfüllt sind, die Lieferung nur für diese aktivieren.

4.3 Der Lieferant kann das Recht geltend machen, die Aktivierung zu widerrufen, wenn sich aus den Informationen, die das IIS und der Verteiler dem Lieferanten verpflichtend zur Verfügung zu stellen haben (gemäß Art. 6 TIMOE, was die Lieferung von Strom betrifft, gemäß Art. 8 TIMG, was die Lieferung von Erdgas betrifft), einer der folgenden Umstände ergibt: a. vorübergehende Einstellung von POD und PDR wegen Säumigkeit; b. Herkunft von POD und PDR aus Versorgungsdiensten letzter Instanz; c. Bestehen etwaiger Anträge betreffend die vorübergehende Einstellung der Lieferungen aufgrund von Zahlungssäumigkeit, die in den letzten zwölf Monaten vor dem Antrag auf Aktivierung gestellt wurden; d. Bestehen etwaiger Anträge auf Zugang für den Ersatz, die in den letzten zwölf Monaten vor dem beim Lieferanten gestellten Antrag gestellt wurden; e. mangelnde Zugänglichkeit zu den PDRs, was die Erdgaslieferung betrifft; f. etwaige Anträge auf Entscheidungslösungen wegen Zahlungssäumigkeit seitens der vorherigen gewerblichen Gegenpartei des Kunden gemäß TISIND. Der Widerruf erfolgt gemäß den Fristen, Modalitäten und Wirkungen laut Art. 11 des Beschlusses 487/2015, was die Lieferung von Strom betrifft, sowie Art. 11 des Beschlusses 77/2018, was die Lieferung von Erdgas betrifft (und insbesondere innerhalb von 2 Werktagen nach der Mitteilung der vorherigen Informationen an den Lieferanten). Bei tatsächlicher Geltendmachung des Widerrufs führt der Lieferant den Vertrag nicht durch, und die Auswirkungen infolge der Kündigung des Vertrags mit dem vorherigen Verkäufer fallen weg..

5. WIDERRUF

5.1 Wird der Vertrag außerhalb der Geschäftsräume des Lieferanten oder im Fernabsatz abgeschlossen, kann der Kunde den Vertrag innerhalb von 14 Tagen ab dem Datum des Vertragsabschlusses gemäß den Bestimmungen des Kodex für Geschäftsgebahren unentgeltlich und ohne Angabe von Gründen nach seiner Wahl auf eine der folgenden Arten widerrufen („Widerruf“): (i) Übermittlung einer ausdrücklichen Erklärung über seinen Wunsch, den Vertrag zu widerrufen, an die in Art. 22 angegebenen Adressen; (ii) Übersendung des dem Vertrag beigefügten Formulars für die Geltendmachung des Widerrufsrechts über die in diesem Formular angegebenen Kanäle. Wird der Vertrag im Rahmen von unaufgeforderten Hausbesuchen oder Ausflügen geschlossen, die zum Zweck oder mit dem Ziel der Bewerbung oder des Verkaufs von Verträgen organisiert werden, kann der Kunde innerhalb von 30 Tagen ab dem Datum des Vertragsabschlusses von seinem Widerrufsrecht Gebrauch machen.

5.2 Während der Widerrufsfrist wird der Vertrag nicht erfüllt, es sei denn, der Kunde verlangt ausdrücklich, dass die Verfahren zur Durchführung der Aktivierung vor Ablauf der Widerrufsfrist begonnen werden. Der Antrag auf Vertragserfüllung vor Ablauf der Widerrufsfrist führt nicht dazu, dass die Lieferung innerhalb des für den Widerruf vorgesehenen Zeitraums aufgenommen wird, kann jedoch dazu führen, dass die Aktivierung früher als normal erfolgt.

5.3 Auch wenn der Kunde die Aktivierung vor Ablauf der Widerrufsfrist beantragt hat, kann das Widerrufsrecht innerhalb der vorgesehenen Frist geltend gemacht werden. Ist der Vertrag vom Lieferanten vollständig erfüllt worden, kann der Kunde das besagte Recht nicht mehr ausüben. Der Vertrag gilt als vollständig erfüllt, sobald die Lieferung begonnen hat oder, im Falle eines neuen Vertrags, sobald die Bedingungen des neuen Vertrags angewandt wurden. Ist es noch möglich, die Aktivierung zu verhindern, wird die Versorgung durch den bisherigen Verkäufer, dessen Vertrag nicht gekündigt wurde, oder, falls der Vertrag mit dem bisherigen Lieferanten gekündigt wurde, durch die Einrichtungen, die den schrittweisen Schutzdienst (bzw. bei schutzbedürftigen Kunden den geschützten Grundversorgungsdienst) erbringen, für die Stromversorgung und durch die Einrichtungen, die den Dienst der letzten Instanz (bzw. bei schutzbedürftigen Kunden den Schutzdienst für schutzwürdige Abnehmer) erbringen, für die Erdgasversorgung gewährleistet. In einem solchen Fall kann der Lieferant dem Kunden ein Entgelt in Höhe der ggf. gegenüber dem Verteiler aufgewandten Kosten sowie ein weiteres Entgelt in Höhe von maximal 23,00 Euro + MwSt. in Rechnung stellen. Wird dagegen das Widerrufsrecht in Anspruch genommen, wenn der Vertrag vollständig erfüllt ist, wird die Lieferung durch den Lieferanten für den Zeitraum aufgenommen, der erforderlich ist, um den Wechsel des Anbieters oder die Schließung von POD und PDR auf der Grundlage des vom Kunden geäußerten Willens zu ermöglichen, und der Kunde ist verpflichtet, das im Vertrag vorgesehene Entgelt bis zur Beendigung der Lieferung zu zahlen. Bei Ausübung des Rechts auf Widerruf zur Beendigung der Lieferung mit der Deaktivierung von POD und PDR hat der Kunde die Deaktivierung beim Lieferanten zu beantragen. Dieser übermittelt den Antrag dem Verteiler normalerweise innerhalb von zwei Werktagen gemäß den jeweiligen Vorgaben laut Art. 1.8 TIQC bzw. Art. 47.6 RQDG.

6. KÜNDIGUNG

6.1 Kunden, die beabsichtigen, den Lieferanten zu wechseln, sind jederzeit berechtigt, einseitig vom Vertrag zurückzutreten (dies gilt bei gleichzeitiger Lieferung von Strom und Erdgas auch für nur eine Lieferung), indem sie dem übernehmenden Lieferanten beim Abschluss des neuen Vertrags eine entsprechende Vollmacht für die Kündigung in ihrem Namen und auf ihre Rechnung erteilen. Der übernehmende Lieferant macht das Kündigungsrecht auf Rechnung der Kunden geltend und übermittelt hierfür den Switching-Antrag an das IIS innerhalb der Fristen und Modalitäten laut den geltenden Rechtsvorschriften.

6.2 eabsichtigt der Kunde, die Lieferung zu beenden, hat er Alperia Smart Services eine schriftliche Mitteilung an eine der in Art. 22 angegebene Adressen zu übermitteln. Dabei gilt eine Kündigungsfrist von einem Monat ab dem Empfang der Mitteilung durch den Lieferanten.

6.3 Alperia Smart Services garantiert die Lieferung bis zum Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit der Kündigung auch bei verspäteter Aktivierung der Lieferung seitens des neuen Lieferanten zu denselben, im Vertrag vorgesehenen wirtschaftlichen und vertraglichen Bedingungen, und der Kunde ist zur Zahlung der kraft der erbrachten Lieferung fälligen Beträge bis zum Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit der Kündigung verpflichtet.

6.4 Bei Vertragskündigung in den Fällen gemäß Art. 6.1 und 6.2 (i) werden, wenn die technisch-wirtschaftlichen Bedingungen unbefristet sind, dem Kunden infolge der Ausübung des Kündigungsrechts keine Gebühren in Rechnung gestellt; (ii) beinhaltet die Kündigung, wenn die technisch-wirtschaftlichen Bedingungen befristet sind und einen Fixpreis beinhalten (und vorausgesetzt, dass der Lieferant das Recht auf einseitige Änderung gemäß Art. 19 nicht geltend gemacht hat), sofern sie zu einem Zeitpunkt vor dem ersten Ablauf der technisch-wirtschaftlichen Bedingungen geltend gemacht wird, im Einklang mit den Vorgaben laut Art. 6.6 des Beschlusses 302/2016 die Anwendung eines Betrags, der an den Monaten oder Tagen zwischen der Kündigung und dem Ablauf der genannten Bedingungen bemessen ist und dessen maximale Höhe in den technisch-wirtschaftlichen Bedingungen angegeben ist. Bei der Erdgaslieferung werden keine Gebühren erhoben.

6.5 Alperia Smart Services ist berechtigt, den Vertrag jederzeit und ohne Kostenaufwand zu kündigen, was bei gleichzeitiger Lieferung auch für die Lieferung nur von Strom oder Erdgas gilt, und hat dem Kunden hierfür eine schriftliche Mitteilung zu übermitteln, wobei eine Kündigungsfrist von 6 Monaten ab dem Zeitpunkt des Empfangs der entsprechenden Mitteilung durch den Kunden gilt.

7. VOLLMACHTEN UND TECHNISCHE LIEFERUNGSBEDINGUNGEN

7.1 Mit dem Abschluss des Vertrags erteilt der Kunde Alperia Smart Services unentgeltlich eine Vollmacht ohne Vertretungsbefugnis, damit Alperia Smart Services GmbH in Bezug auf die Stromlieferung an die im Vertragsangebot genannten PODs den Vertrag für den Stromausgleichsdienst mit Terna gemäß TIDE und den Vertrag über den Stromtransport mit dem Verteiler in seinem Namen, aber im Interesse des Kunden abschließt. In Erfüllung der Vollmacht wird der Lieferant vom Kunden ausdrücklich befugt, gemäß Art. 1717 des Zivilgesetzbuchs Vertreter in Anspruch zu nehmen und etwaige entgeltliche Klauseln gemäß Art. 1341 und 1342 des Zivilgesetzbuchs zu akzeptieren (wie zum Beispiel die Klauseln, die zugunsten

des Verteilers Haftungsbeschränkungen, das Recht auf Kündigung oder die Einstellung der Erfüllung oder Klauseln, die Verwirkungen, Einschränkungen des Einspruchsrechts, Einschränkungen der Vertragsfreiheit, die stillschweigende Verlängerung oder Erneuerung des Vertrags oder Schiedsklauseln festlegen).

7.2 In Bezug auf die Lieferung von Erdgas an die im Vertragsangebot genannten PDRs fordert der Lieferant vom zuständigen Netzbetreiber oder Verteiler den Zugriff auf die Transport- und Verteilungsdienste gemäß den Vorgaben in den geltenden Rechtsvorschriften.

7.3 Der Lieferant kann auf Rechnung des Kunden vom Verteiler die Erbringung der Leistungen verlangen, die gemäß TIC und RQDG vorgesehen sind. Dazu gehören z. B. u. a. die Aktivierung der Lieferung an neuen oder zuvor deaktivierten PODs oder PDRs, deren Deaktivierung, Ummeldung, Nachfolge, Leistungsänderung, Anfragen zur Prüfung von Geräten und Messgruppen sowie Anträge auf Versetzung der Messgruppen. Der Kunde zahlt dem Lieferanten für jeden an den Verteiler übermittelten Antrag den für die einzelne Leistung gemäß TIC und RTDG in der jeweils im Referenzjahr geltenden Fassung vorgesehenen Betrag sowie die Fixgebühr gemäß Art. 11 TIV (die sich gegenwärtig auf 23,00 Euro + MwSt. beläuft).

7.4 Der Kunde übernimmt die volle Haftung für die Richtigkeit und Genauigkeit der Alperia Smart Services gelieferten und im Vertragsangebot aufgeführten Daten und erteilt dem Lieferanten eine Vollmacht, damit dieser diese Dritten wie dem Verteiler und dem Acquirente Unico als Betreiber des IIS mitteilt, wenn dies für die Vertragserfüllung erforderlich ist.

7.5 Bei Diskrepanzen zwischen den im Vertragsangebot angegebenen Daten und denen, die dem Verteiler und dem Acquirente Unico zur Verfügung stehen, gelten bis zum effektiven Abgleich für die Vertragszwecke die im Besitz der Dritten befindlichen Daten.

7.6 Der Kunde verpflichtet sich zur notwendigen Mitarbeit und dazu, alle Unterlagen zu liefern und zu unterschreiben, die für die oben genannten Zwecke nützlich und notwendig sind, sowie dazu, die durch den Abschluss und die Erfüllung des Vertrags für den Verbindungs- und Anschlussdienst anfallenden und in Verbindung mit der Erfüllung der mit dem Vertrag erteilten Vollmachten anfallenden Aufwendungen und Kosten zu tragen.

7.7 Die Alperia Smart Services, die im Rahmen ihrer Unternehmenstätigkeit betreffend den Verkauf von Strom und Erdgas auf dem freien Markt nicht an der Betreuung der Netze beteiligt ist, stellt dem Kunden an den PODs Strom und an den PDRs Erdgas mit den physikalischen Merkmalen, den Eigenschaften und den Werten zur Verfügung, die in den technisch-wirtschaftlichen Bedingungen angegeben sind, vorbehaltlich der dort vorgesehenen Toleranzwerte in Prozent.

7.8 Der Strom und das Erdgas, die auf der Grundlage des Vertrags geliefert werden, sind ausschließlich für den Verbrauch durch den Kunden an den PODs und PDRs bestimmt und dürfen weder für andere Verwendungen, über die Grenzen der installierten Höchstleistung und an anderen Orten als denen, die im Vertrag angegeben sind, genutzt noch mittels Abzweigungen oder auf sonst eine andere Weise und Form an Dritte übertragen oder abgetreten werden. Der Kunde verpflichtet sich, Alperia Smart Services sämtliche Änderungen der Daten, die dem korrekten Management des Vertrags sowie den Transport- und Verteilungsleistungen dienlich sind, mitzuteilen.

8. MESSGRUPPEN UND ANLAGEN DES KUNDEN

8.1 Der Kunde ist verpflichtet, dem zuständigen Verteiler oder Netzbetreiber den Zugang zu den Orten, an denen sich die Messgeräte und -gruppen („Zähler“) befinden, zu gestatten, um die Tätigkeiten durchzuführen, für welche diese institutionell auf der Grundlage der geltenden gesetzlichen Bestimmungen zuständig sind, einschließlich der Unterbrechung der Versorgung der POD oder des PDR bei Nichterfüllung.

8.2 Die Anlagen und Geräte des Kunden, die nach der Ausgangsanschlussstelle des Zählers angeordnet sind, müssen den Vorgaben der Gesetzes- und Sicherheitsvorschriften gerecht werden, und ihre Nutzung darf keine Störungen am Verteilungsnetz, an welchem sie angeschlossen sind, hervorrufen. Der Verteiler darf Kontrollen an diesen durchführen und ist, sollten Abweichungen festgestellt werden, berechtigt, die Lieferung einzustellen, bis der Kunde die Fehler behoben hat. Der Kunde haftet für seine eigenen Anlagen und Geräte sowie für die Erhaltung und den einwandfreien Zustand der Anlagen und Geräte des zuständigen Verteilers oder Netzbetreibers, die sich in den ihm zur Verfügung stehenden Räumen befinden, und verpflichtet sich, Alperia Smart Services sämtliche Ereignisse, die zu einer fehlerhaften Messung des Verbrauchs führen können, umgehend mitzuteilen. Der Kunde darf den Zähler weder verändern noch entfernen oder umsetzen, außer auf Anordnung des zuständigen Verteilers oder Netzbetreibers und ausschließlich durch deren Beauftragte. Bei Veränderung oder Manipulation des Zählers ist Alperia Smart Services berechtigt, den Vertrag aufzuheben, wobei die Anlastung des Verbrauchs und der Durchgangsposten, die vom Verteiler oder Netzbetreiber ermittelt werden, vorbehalten bleibt.

8.3 Gemäß den Vorgaben laut Art. 7 und 8 MD Nr. 37/2008 ist der Kunde bei einer neuen Lieferung innerhalb von 30 Tagen nach dem erfolgten Anschluss verpflichtet, dem Lieferanten eine Kopie der Konformitätserklärung der Anlage (oder, sofern diese nicht erstellt wurde oder nicht mehr beschaffbar ist, eine Kopie der Übereinstimmungserklärung) zu übergeben. Die gleiche Verpflichtung obliegt dem Kunden (i) bei Stromlieferung im Falle eines Antrags auf Erhöhung der beanspruchten Leistung, die a. dazu führt, dass eine beanspruchte Leistung von mehr als 6 kW erreicht wird, oder die b. zu einer niedrigeren Leistung führt, jedoch Maßnahmen an den eigenen Anlagen erfordert; (ii) bei Erdgaslieferung in den Fällen, in denen die Gaswärmeleistung geändert wird. Hält sich der Kunde nicht an die obige Vorgabe, kann der Lieferant und/oder der zuständige Verteiler die Lieferung nach Ablauf von 30 Tagen nach dem erfolgten Anschluss oder der Durchführung der geforderten Änderungen gemäß den geltenden Abläufen und Maßnahmen einstellen.

9. WIRTSCHAFTLICHE BEDINGUNGEN

9.1 Alperia Smart Services berechnet für die Strommengen einschließlich der Netzverluste, die von jeder POD entnommen werden, sowie für die Erdgasmengen, die an jedem PDR entnommen werden, das in den technisch-wirtschaftlichen Bedingungen angegebene Entgelt („Preis“).

9.2 Sofern die technisch-wirtschaftlichen Bedingungen befristet sind, teilt der Lieferant dem Kunden schriftlich auf dauerhaftem Datenträger und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Monaten nach dem ersten Tag des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Kunde die Mitteilung erhalten hat, die neuen technisch-wirtschaftlichen Bedingungen mit. Werden die neuen technisch-wirtschaftlichen Bedingungen nicht innerhalb der im vorherigen Satz genannten Frist mitgeteilt, gelten die letzten angewandten technisch-wirtschaftlichen Bedingungen für einen Zeitraum der dem entspricht, der darin vorgesehen ist

9.3 Bei Änderungen von gesetzlichen oder regulatorischen Bestimmungen, die den Wegfall oder die Ersetzung der in den technisch-wirtschaftlichen Bedingungen angegebenen Indizes zur Preisbildung beinhalten, gelten diese als automatisch durch die neu eingeführten Indizes ersetzt, welche die gleichen Fälle regeln und die gleichen Zwecke erfüllen, oder anderenfalls gilt weiterhin der letzte Wert der im aufgehobenen Beschluss oder der aufgehobenen Rechtsvorschrift vorgesehenen Tarifbestandteile, bis der betreffende Index ersetzt wird.

9.4 Für die Stromlieferung stellt Alperia Smart Services dem Kunden zudem alle Aufwendungen für die Dienste zur Übertragung, Verteilung und Messung des Stroms sowie alle allgemeinen Aufwendungen des Stromsystems in Rechnung, die nicht unabdingbar aufgrund ausdrücklicher Normvorgabe vom Lieferanten zu tragen sind. Das Entgelt für diese Elemente wird von RBENU und dem Verteiler nach den von den zuständigen Behörden festgelegten Modalitäten und Fristen angepasst. Daher wird dem Kunden insbesondere Folgendes in Rechnung gestellt: a. sämtliche dem Verteiler für die Dienste zur Verteilung, Messung und Übertragung von Strom zu zahlenden Vergütungen gemäß TIT und dem Beschluss 632/2023; b. die allgemeinen Aufwendungen des Stromsystems; c. etwaige weitere, von den zuständigen Behörden oder der RBENU festgelegte oder vom Verteiler definierte Vergütungen; d. Verbrauchssteuern für den Stromverbrauch.

9.5 Auch was die Erdgaslieferung betrifft, gilt der Preis zuzüglich sämtlicher für die Dienste zur Übertragung, Verteilung und Messung aufgewandten Durchgangsposten sowie aller allgemeinen Aufwendungen des Gassystems, die nicht unabdingbar aufgrund ausdrücklicher Normvorgabe vom Lieferanten zu tragen sind. Das Entgelt für diese Elemente wird von RBENU und dem Verteiler nach den von den zuständigen Behörden festgelegten Modalitäten und Fristen angepasst. Daher wird dem Kunden insbesondere Folgendes in Rechnung gestellt: a. die für die Verteilungs- und Messdienste gemäß RTDG zu zahlenden Tarifelemente; b. etwaige weitere, von den zuständigen Behörden oder der RBENU festgelegte oder vom Verteiler definierte Vergütungen; c. die Verbrauchs- und Zusatzsteuern für den Erdgasverbrauch. Für jeden PDR, der mit einer Messgruppe ausgestattet ist, die nicht mit Einrichtungen für die Korrektur der Mengen zu den Standardbedingungen ausgerüstet ist, erfolgt die Korrektur der gemessenen Mengen im Hinblick auf den Preis mittels der Anwendung des Umrechnungskoeffizienten „C“, der gemäß Art. 6 RTDG berechnet wird.

9.6 Bei Zahlungssäumigkeit des Kunden gegenüber dem vorherigen Strom- oder Erdgaslieferanten kann dem Kunden ein CMOR-Entgelt im Rahmen des durch den TISIND geregelten Entschädigungssystems in Rechnung gestellt werden.

10. RECHNUNGSLEGUNG

10.1 Der Strom- und Erdgasverbrauch, auf dessen Grundlage Alperia Smart Services die Steuerunterlagen gegenüber dem Kunden („Rechnungen“) ausstellt, wird unter Einhaltung der folgenden Prioritätsreihenfolge wie folgt bemessen: (i) auf Basis der vom Zähler aufgezeichneten und dem Lieferanten vom jeweiligen Verteiler oder Netzbetreiber, der gemäß den geltenden Rechtsvorschriften für die Messung zuständig ist, zur Verfügung gestellten Daten; (ii) sofern die genannten Verbrauchsdaten nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden, auf Basis der vom Kunden mitgeteilten und vom Verteiler validierten Daten; (iii) wenn keine Selbstablesungen übermittelt werden, auf Basis des vom Verteiler geschätzten Verbrauchs bzw. – sollte keine solche Schätzung vorliegen – des vom Lieferanten geschätzten Verbrauchs auf der Grundlage der historischen Verbrauchsdaten für die Monate vor dem Kompetenzmonat bzw. bei einer Lieferung von kürzerer Dauer auf der Grundlage des vom Kunden im Vertragsangebot angegebenen Verbrauchs. Die etwaige Abrechnung erfolgt in der Regel mit dem ersten folgenden Abrechnungszyklus.

10.2 Was die Erdgaslieferung betrifft, ist der Verteiler verpflichtet, den Kunden über die etwaige Möglichkeit der Selbstablesung zu informieren und diesem hierzu eine Hinweismitteilung in Papierform auszustellen, mit der Aufforderung, den Lieferanten zu kontaktieren, sofern die Datenerhebung des Zählers trotz den Versuchen laut Art. 50.3 TiVG nicht erfolgreich durchgeführt wurde (unter Bezugnahme auf PDRs mit nicht zugänglichem Zähler drei Ableserversuche, der letzte spätestens im auf den Monat, in dem der zweite Versuch fehlschlagen ist, folgenden Monat, unter Bezugnahme auf neue Aktivierungen hinsichtlich PDRs mit einem Verbrauch bis 5.000 Nm3/Jahr ein Versuch zur Erhebung der Messung innerhalb von 6 Monaten nach dem Zeitpunkt der Neuaktivierung). Der Lieferant kann zur Bekanntgabe der Selbstablesung unter den Adressen laut Art. 22 kontaktiert werden.

10.3 Im Lauf des Vertragsverhältnisses verrechnet Alperia Smart Services die Entgelte für den gelieferten Strom in der Regel zweimonatlich. Im Lauf des Vertragsverhältnisses verrechnet Alperia Smart Services die Entgelte für die gelieferte Erdgasmenge in der Regel vierteljährlich für Kunden mit einem Jahresverbrauch unter 500 sm3, zweimonatlich für Kunden mit einem Jahresverbrauch zwischen 500 sm3 und 5.000 sm3; monatlich für Kunden mit einem Jahresverbrauch von gleich oder über 5.000 sm3, oder sofern Monatsablesungen mit einem täglichen Detail verfügbar sind.

Die Verrechnung der Entgelte erfolgt innerhalb von 45 Tagen nach dem letzten in Rechnung gestellten Verbrauchstag.

10.4 Die in steuerlicher Hinsicht relevanten Rechnungen werden elektronisch ausgestellt und über das Austauschsystem (SDI) der Agentur der Einnahmen an die vom Kunden gewählte elektronische Adresse übermittelt, oder sollte eine solche fehlen, im passwortgeschützten Bereich des Kunden auf der Website der Agentur der Einnahmen zur Verfügung gestellt. Das Dokument, das die Verbrauchsdaten, die Wiedergabe der Steuerdaten und die weiteren Informationen, die gemäß den geltenden Bestimmungen (Rechnung 2.0) vorgesehen sind, enthält, steht zur Abfrage im entsprechenden Kundebereich des Portals zur Verfügung. Die Bekanntmachung der Veröffentlichung wird dem Kunden kostenlos per E-Mail an die vom Kunden im Vertragsangebot angegebene Adresse übermittelt.

10.5 Der Kunde kann stets verlangen, dass ihm die Detailangaben der Rechnungen zur Verfügung gestellt werden, und kann die Anleitung zur Interpretation der in der Rechnung ausgewiesenen Ausgabenposten konsultieren, die auf dem Portal zur Verfügung steht.

11. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

11.1 Der Kunde hat die Rechnungen über die auf der Grundlage des Vertrags zu zahlenden und in der Rechnung aufgeführten Beträge innerhalb der in der Rechnung angegebenen Frist („Zahlungsfrist“) bei der Post, per PagoPA-Mitteilung, per Lastschriftverfahren von seinem Girokonto (Sepa Direct Debit, im Folgenden „SEPA-Lastschrift“) oder per Überweisung unter Verwendung der in der Rechnung angegebenen Bankverbindung zu zahlen. Erfolgt die Zahlung aus irgendeinem Grund nicht per SEPA-Lastschrift, ist der Kunde in jedem Fall verpflichtet, diese pünktlich mit den in den Rechnungen angegebenen Modalitäten durchzuführen.

11.2 Der Kunde darf die Zahlung der in den kraft des Vertrags ausgestellten Rechnungen ausgewiesenen Beträge auch nicht bei einer Beanstandung verschieben oder reduzieren und vorbehaltlich der ausdrücklichen Genehmigung durch die Alperia Smart Services nicht mit etwaigen dieser gegenüber auch hinsichtlich anderer Verträge bestehenden Forderungen verrechnen.

11.3 Der Kunde hat die Möglichkeit, die Ratenzahlung der Beträge in den folgenden, von der RBENU festgelegten Fällen zu beantragen: a) Wenn die Rechnung Neuberechnungen enthält, deren Betrag 150 % der durchschnittlichen Höhe der über den geschätzten Verbrauch ausgestellten Rechnungen übersteigt, die nach der letzten, Neuberechnungen enthaltenen Rechnung eingegangen sind. b) Für Entnahmestellen, für die infolge einer nicht vom Kunden zu vertretenden Störung die Zahlung von Entgelten für nicht vom Zähler erfassten Verbrauch verlangt wird. c) Für alle Entnahmestellen bei auch nur gelegentlicher Missachtung der in diesen allgemeinen Lieferbedingungen vorgesehenen Abrechnungszeiträume. d) Für alle Entnahmestellen bei der Abrechnung von außergewöhnlichen Beträgen laut Art. 9 Abs. 1 und 2 TiQV zusätzlich zu den bereits in den vorherigen Unterabsätzen dieses Absatzes vorgesehenen Beträgen. In jedem Fall muss die Ratenzahlung a) Beträge von mehr als 50,00 Euro betreffen; b) in der in den Rechnungen angegebenen Weise beantragt werden; c) innerhalb von 10 Tagen nach dem Fälligkeitsdatum der in Raten zu zahlenden Rechnung erfolgen. Die Ratenbeträge erhöhen sich um den von der Europäischen Zentralbank festgelegten Referenzzinssatz, der ab dem Tag der Fälligkeit der Rechnung berechnet wird.

11.4 Kunden, die aufgrund einer körperlichen oder finanziellen Notlage den Sozialbonus in Anspruch nehmen, können auch eine weitere Ratenzahlung von einer oder mehreren normalen Rechnungen beantragen (die daher nicht unter die in Art. 11.3 genannten Fälle fallen), sofern die Gesamtschuld mehr als 50,00 Euro beträgt. Ein solcher Antrag kann nur einmal innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten gestellt werden, vorausgesetzt, die Rechnungen, für welche die Ratenzahlung beantragt wird, enthalten keine Raten, die sich auf eine bereits laufende Ratenzahlung beziehen. Die erste Rate des Ratenzahlungsplans beträgt 30 % des zu zahlenden Gesamtbetrags.

12. GEBÜHREN, STEUERN UND ABGABEN

12.1 Alle gemäß den technisch-wirtschaftlichen Bedingungen vorgesehenen Entgelte gelten zuzüglich jeglicher Gebühren, Steuern, Abgaben und entsprechender Zusätze, die vom Kunden zu tragen sind (auch wenn sie nach Abschluss des Vertrags zusätzlich zu den bereits geltenden, zu deren Änderung oder als deren Ersatz eingeführt wurden), es sei denn, diese gehen laut Gesetz oder Vertrag ausdrücklich zulasten von Alperia Smart Services ohne Rückgriffsrecht.

12.2 Insbesondere gehen alle Verbrauchssteuern, die auf den Stromverbrauch anfallen, sowie die auf den Erdgasverbrauch anfallenden Verbrauchs- und Zusatzsteuern zulasten des Kunden und werden separat in den Rechnungen in der Höhe ausgewiesen, die normalerweise von den einschlägigen Rechtsvorschriften vorgesehen ist.

12.3 Der Kunde ist verpflichtet, Alperia Smart Services für jede(n) einzelne(n) POD und PDR schriftlich sämtliche Informationen mitzuteilen, die im Hinblick auf die korrekte Anwendung der Rechtsvorschriften hinsichtlich der Abgaben auf den Strom- und Erdgasverbrauch relevant sind.

12.4 Etwaige Sanktionen oder Aufwendungen, welche die Alperia Smart Services der Finanzverwaltung infolge fehlender, ungenauer oder unvollständiger Erklärungen, zu deren Abgabe der Kunde gegenüber der Alperia Smart Services gemäß den obigen Angaben verpflichtet ist, zu zahlen hat, werden von dieser vom Kunden zurückgefordert.

13. VERZUGSZINSEN UND EINSTELLUNG DER LIEFERUNG

13.1 Hält sich der Kunde nicht an die für die Zahlung der in den Rechnungen ausgewiesenen Beträge vorgesehenen Fristen („Zahlungssäumigkeit“), ist er verpflichtet, Verzugszinsen auf diese Beträge zu zahlen. Diese belaufen sich auf die Höhe des offiziellen Leitzinssatzes, erhöht um 3,5 Prozentpunkte, und sind vom Zeitpunkt der Fälligkeit einer jeden Rechnung bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Zahlung fällig.

13.2 Bei Zahlungssäumigkeit ist Alperia Smart Services nach Ablauf der in den Rechnungen genannten Zahlungsfrist berechtigt, den Kunden gemäß den Vorgaben laut TIMOE und TIMG mittels einer Mitteilung per Einschreiben mit Rückschein oder ZEP, welche die Aufforderung zur Zahlung innerhalb von 40 Tagen nach dem Zustellungsdatum der Mitteilung enthält, in Verzug zu setzen („Inverzugsetzung“). Sobald die Zahlung erfolgt ist, muss der Kunde die entsprechenden Dokumente unverzüglich der Alperia Smart Services mittels Contact Form über folgenden Link: request.customerservice.alperia.eu, im Dropdown-Menü „Übermittlung Zahlungsbestätigung (Mahnung / Allgemein)“ oder durch direkte Aushändigung bei

unseren Energy Points übermitteln. Die Inverzugsetzung gilt auch als Vorankündigung für die Einstellung der Dienste.

13.3 Bleibt die Zahlungssäumigkeit bestehen und sind seit dem Ablauf der letzten, in der Inverzugsetzung angegebenen Zahlungsfrist mindestens 3 Werktage vergangen sowie vorbehaltlich der ausdrücklich in den von den zuständigen Behörden erlassenen Verfügungen behält sich Alperia Smart Services das Recht vor, vom Verteiler die Einstellung der Stromlieferung gemäß TIMOE für eine oder mehrere PODs oder die Schließung von einem oder mehreren PDRs aufgrund der Einstellung der Erdgaslieferung wegen Zahlungssäumigkeit gemäß TIMG zu fordern, sofern dies technisch möglich ist.

13.4 Was die Stromlieferung betrifft, reduziert der Verteiler, sofern die technischen Bedingungen des Zählers vorliegen, nach Ablauf von 25 Kalendertagen nach dem Zeitpunkt der Inverzugsetzung vor der Einstellung der Lieferung die Leistung auf ein Niveau von 15 % der verfügbaren Leistung. Nach Ablauf von weiteren 15 Tagen nach dieser Reduzierung wird die Lieferung, sofern die Zahlungssäumigkeit noch immer vorliegt, unter Einhaltung der Frist laut Art. 13.3 eingestellt.

13.5 Sofern die Lieferung nicht eingestellt werden kann, kann Alperia Smart Services vom Verteiler in jedem Fall fordern, die Versorgung der PODs und PDRs zu unterbrechen, sofern dies technisch machbar ist. Bei der Lieferung von Erdgas ist der Lieferant bei administrativer Beendigung wegen Zahlungssäumigkeit infolge der Unmöglichkeit, die Versorgung des PDR zu unterbrechen, verpflichtet, dem Verteiler Folgendes zu übermitteln: Kopien der unbezahlten Rechnungen; Kopien der Unterlagen in Bezug auf die Inverzugsetzung; Kopie der Mitteilung über die Aufhebung des Vertrags und der Unterlagen zum Nachweis des Empfangs der Aufhebungsmitteilung seitens des Kunden; Kopie des Vertrags oder der letzten bezahlten Rechnung; zusammenfassendes Dokument zum Nachweis der Höhe der ausstehenden Forderungen sowie weitere Unterlagen zum Nachweis der Zahlungssäumigkeit.

13.6 Die Lieferung kann nicht eingestellt werden, wenn der Betrag der nicht erfolgten Zahlung kleiner oder gleich der Höhe der Kaution oder der gleichwertigen Sicherheit ist, die der Lieferant gemäß Art. 14 angewandt hat, und in jedem Fall unter einer Summe liegt, die dem mittleren, für einen Rechnungslegungszyklus geschätzten Betrag entspricht.

13.7 Wenn der Kunde nach eingestellter Versorgung deren erneute Aktivierung erwirken möchte, muss er Alperia Smart Services die Unterlagen zum Nachweis der vollständigen Zahlung der in der Inverzugsetzung angegebenen Beträge ausschließlich wie folgt übermitteln: (a) mittels Contact Form über folgenden Link: request.customerservice.alperia.eu, im Dropdown-Menü „Übermittlung Zahlungsbestätigung (Wiederaktivierung nach Säumigkeit)“; oder (b) direkte Aushändigung bei Energy Points von Alperia Smart Services GmbH. Die Alperia Smart Services behält sich das Recht vor, die tatsächliche Guthschrift der fälligen Beträge abzuwarten, bevor sie die Reaktivierung vornimmt.

In jedem Fall gehen die Kosten für Mahnungen und die Kosten für die Einstellung und Reaktivierung der Lieferung bis zu dem von der RBENU vorgesehenen Höchstbetrag sowie die Kosten für etwaige Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Inkasso der Forderung zulasten des Kunden und werden in einer späteren Rechnung ausgewiesen.

Nach der Einstellung der Lieferung und bei andauernder Nichterfüllung des Kunden ist Alperia Smart Services in jedem Fall jederzeit berechtigt, den Vertrag für aufgehoben zu erklären und dem IIS die entsprechende Mitteilung über die Aufhebung zu übermitteln, die ab dem in ihr angegebenen Tag in Kraft tritt.

13.8 Bei Einstellung der Lieferung wegen Zahlungssäumigkeit oder bei Reduzierung der Leistung ohne vorherige Übermittlung der Inverzugsetzung und unter Missachtung der in diesem Artikel vorgesehenen Fristen (insbesondere der letzten Zahlungsfrist, der Mindestfrist für die Einstellung ab dem Zeitpunkt der Übermittlung der Mitteilung über die Inverzugsetzung und der Mindestfrist zwischen der letzten Zahlungsfrist und der Übermittlung des Antrags auf Einstellung an den Verteiler) hat der Kunde Anspruch auf die automatischen Entschädigungsleistungen laut TIMOE und TIMG, die im entsprechenden Informationshinweis aufgeführt sind, der dem Vertrag beigelegt ist.

14. SICHERHEITEN

14.1 Erfolgt die Zahlung nicht per SEPA-Lastschrift oder wird diese nicht genehmigt oder wird die Genehmigung nicht vereinbart widerrufen, ist der Kunde verpflichtet, eine Kaution als Garantie für alle mit dem Vertrag übernommenen Verpflichtungen, gesondert für die Lieferung von Strom und Erdgas zu zahlen („Kaution“), die in der ersten ausgestellten Rechnung in Rechnung gestellt wird.

14.2 Vorbehaltlich anderweitiger Angaben in den technisch-wirtschaftlichen Bedingungen wird dieser Betrag für Gas gemäß den Vorgaben laut dem Beschluss 229/01 und TiVG berechnet (und beläuft sich gegenwärtig auf 30,00 Euro bei einem Jahresverbrauch bis 500 Nm3; 90,00 Euro bei einem Jahresverbrauch bis 1.500 Nm3; 150,00 Euro bei einem Jahresverbrauch bis 2.500 Nm3; 300,00 Euro bei einem Jahresverbrauch bis 5.000 Nm3; den Wert eines Monats des durchschnittlichen Jahresverbrauchs, der dem Kunden zuzurechnen ist, abzüglich der Steuern für einen Jahresverbrauch von mehr als 5.000 Nm3) und, für Strom laut dem Beschluss Nr. 200/99 und TiV (derzeit 11,50 Euro für jedes kW der vertraglich beanspruchten Leistung). Bezieht der Kunde den Sozialbonus, ist die Kaution in der reduzierten Höhe laut den genannten Bestimmungen zu leisten. (Gegenwärtig beläuft sie sich bei Erdgas auf 25,00 Euro bei einem Jahresverbrauch von weniger als 500 Nm3, auf 77,00 Euro bei einem Jahresverbrauch bis 5.000 Nm3 und auf den Wert eines Monats des durchschnittlichen Jahresverbrauchs, der dem Kunden zuzurechnen ist, zuzüglich Steuern bei einem Jahresverbrauch von mehr als 5.000 Nm3. Bei der Stromlieferung beläuft sich der Betrag auf 5,20 Euro pro kW vertraglich beanspruchter Leistung.)

14.3 Der Betrag der Kaution wird in der ersten dem Kunden ausgestellten Rechnung ausgewiesen. Die Zahlung der Kaution erfolgt daher auf die gleiche Weise wie die Zahlung der Rechnung.

14.4 Der Betrag der Kaution wird dem Kunden, erhöht um die gesetzlichen Zinsen und ohne ausdrückliche Aufforderung, mit der Abschlussrechnung des Vertrags wieder gutgeschrieben, sofern er nicht vollständig oder teilweise zur Zahlung etwaiger unbezahlter Rechnungen und der entsprechenden Verzugszinsen einbehalten wird. Sofern der Betrag der Kaution im Verlauf der Lieferung vollständig oder teilweise in Anspruch genommen wird, ist der Kunde verpflichtet, den Betrag der Kaution wieder zu ergänzen, wobei ihm die entsprechende Summe in der nächstmöglichen Rechnung angelastet wird.

15. AUFHEBUNG DES VERTRAGS

15.1 Alperia Smart Services ist berechtigt, den Vertrag gemäß Art. 1456 des Zivilgesetzbuchs aufzuheben („Aufhebung“)(,) a. bei nicht erfolgter Zahlung auch nur einer der Rechnungen; b. bei nicht erfolgter oder ungültiger Leistung oder Ergänzung der Kaution; c. wenn der Strom oder das Erdgas unter Verstoß gegen Art. 7.8 anders als vereinbart genutzt wird; d. bei Veränderung oder Manipulation des Zählers.

15.2 Die Aufhebung ist schriftlich mitzuteilen, sodass deren tatsächlicher Eingang nachgewiesen ist, und hat die Aufhebung des Vertrags zum Zeitpunkt des Eingangs der entsprechenden Mitteilung beim Kunden von Rechts wegen zur Folge. Toleriert der Lieferant die Nichterfüllung oder gewährt er einen Aufschub, stellt dies keinen Verzicht auf die Geltendmachung der ausdrücklichen Aufhebungsklausel dar.

16. HÖHERE GEWALT

16.1 Liegen Gründe der höheren Gewalt vor, aufgrund derer eine Partei die aus dem Vertrag erwachsenden Verpflichtungen nicht oder nur teilweise erfüllen kann, wirkt sich dies nicht auf dessen Rechtsgültigkeit aus. Die betroffene Partei ist für den gesamten Zeitraum des Ereignisses der höheren Gewalt von ihrer Haftung freigestellt, vorausgesetzt, dass sie der anderen Partei das eingetretene Ereignis der höheren Gewalt, dessen Auswirkungen und dessen wahrscheinliche Dauer mitgeteilt sowie alle möglichen Maßnahmen getroffen hat, um das Ereignis zu verhindern oder dessen Folgen einzugrenzen. All dies unbeschadet der vor dem Eintreten des Ereignisses der höheren Gewalt, das allein oder zum Teil zur Unterbrechung der Lieferung geführt hat, aufgelaufenen Verpflichtungen zulasten der Parteien.

16.2 Sobald der Grund der höheren Gewalt weggefallen ist, nimmt die betroffene Partei die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Verpflichtungen wieder auf und teilt dies der anderen Partei mit.

17. HAFTUNG

17.1 Sämtliche Schäden oder Nachteile, die der Kunde eventuell erlitten hat und die unmittelbar oder mittelbar auf Tätigkeiten von Terna, des Vertailleurs oder der Netzbetreiber oder sonstiger Dritter zurückzuführen sind, können Alperia Smart Services nicht und nicht einmal im Rahmen einer unmittelbaren oder objektiven Haftung zugeschrieben werden.

17.2 Insbesondere übernimmt der Lieferant keine Verantwortung und Haftung für a. Unterbrechungen der Lieferung durch die zuständigen Netzbetreiber, egal, ob diese aus objektiven Gefahrengründen, aus Betriebsgründen (wie Instandhaltung, Reparatur von Störungen an den Übertragungs- und Verteilungsanlagen, Erweiterung, Verbesserung oder technologischem Fortschritt der Anlagen) oder aus Gründen der Systemsicherheit gerechtfertigt sind oder nicht; b. die Übereinstimmung des Stroms oder Erdgases mit den von den zuständigen Netzbetreibern erklärten Eigenschaften; c. unvorhergesehene Ereignisse oder solche höherer Gewalt oder solche, die in jedem Fall nicht vom Lieferanten verschuldet sind; d. Schäden, die auf Störungen oder dem fehlerhaften Betrieb der Anlagen des Kunden und des

Verteilers oder auf Störungen des Zählers basieren; e. Unfälle jeglicher Art wie z. B. u. a. Brände oder Explosionen, die der Kunde oder Dritte erlitten haben, infolge der Nutzung des Stroms oder des Erdgases. In diesen Fällen hat der Kunde gegenüber dem Lieferanten keinerlei Anspruch auf Rückerstattung, Entschädigungsleistungen oder Schadensersatz, und diese Gründe berechtigen den Kunden nicht, den Vertrag aufzuheben.

18. ABTRETUNG DES VERTRAGS

18.1 Der Kunde willigt ein, dass Alperia Smart Services den Vertrag an abhängige, verbundene, herrschende Gesellschaften oder solche, die einer gemeinsamen Kontrolle unterliegen und zur Lieferung von Strom oder Gas befugt sind, abtreten kann. Die Abtretung wird dem Kunden umgehend mitgeteilt und ist gegenüber diesem ab dem Zeitpunkt des Empfangs der Mitteilung rechtswirksam.

18.2 Die Abtretung darf keine Erhöhung der Kosten oder eine Verschlechterung der Vertragsbedingungen zum Nachteil des Kunden beinhalten. Bei Abtretung des Unternehmens oder eines Betriebsteils seitens des Lieferanten findet Art. 2558 des Zivilgesetzbuchs Anwendung.

18.3 Der Kunde darf den Vertrag ausschließlich infolge einer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Lieferanten abtreten.

19. ERGÄNZUNGEN UND ÄNDERUNGEN DES VERTRAGS

19.1 Als automatisch im Vertrag enthalten gelten etwaige Klauseln, Bedingungen oder Fristen, die zwingend vom Gesetz oder von behördlichen Maßnahmen vorgeschrieben sind, insbesondere von der RBENU oder von anderen zuständigen Einrichtungen („behördliche Maßnahmen“), die der automatischen Einfügung unterliegen. Ebenso gelten Klauseln, Bedingungen und Fristen, die im Widerspruch zu unabhängigen behördlichen Maßnahmen stehen, als automatisch aufgehoben.

19.2 Sofern es infolge von behördlichen Maßnahmen oder aus anderen gerechtfertigten Gründen notwendig oder zweckmäßig ist, den Vertrag zu ergänzen oder zu ändern, und die Inhalte der behördlichen Maßnahmen automatische Einfügungen oder Aufhebungen zur Folge haben, teilt Alperia Smart Services dem Kunden schriftlich auf dauerhaftem Datenträger die Änderungen der vertraglichen oder wirtschaftlichen Lieferungsbedingungen mindestens drei Monate im Voraus mit, wobei diese Frist ab dem ersten Tag des Monats gilt, der auf den Monat folgt, in dem der Kunde die Mitteilung empfängt („Änderungen“). Unbeschadet bleibt in jedem Fall das Recht des Kunden, ohne Aufwand gemäß Art. 6 vom Vertrag zurückzutreten, sofern er die vom Lieferanten vorgeschlagenen Änderungen nicht akzeptiert. Bei Änderungen, die ausschließlich zu einer Reduzierung der im Vertrag vorgesehenen Entgelte führen, beträgt die Mitteilungsfrist mindestens einen Monat ab dem Datum des Inkrafttretens der Änderungen.

19.3 Einen gerechtfertigten Grund für Änderungen stellt rein beispielhaft Folgendes dar: das Wegfallen der Möglichkeit, auf Parameter Bezug zu nehmen, die zur Ermittlung des Preises beitragen; die relevante Änderung der vertraglichen und wirtschaftlichen Beschaffungsbedingungen von Alperia Smart Services; die Änderung der Struktur oder Bezeichnung der gemäß TIWG oder TIV vorgesehenen Tarifelemente und in jedem Fall die etwaigen normativen Neuerungen, welche eine Änderung der Struktur von einem oder mehreren wesentlichen Preisbildungselementen zur Folge haben.

19.4 Bei Änderungen der Entgelte, die auf der Anwendung von Vertragsklauseln betreffend die Indexierung oder automatische Anpassung von Entgelten, die nicht vom Lieferanten ermittelt werden, basieren, wird der Kunde in der ersten der Rechnungen, in denen diese angewandt werden, über die Änderungen informiert.

19.5 Bei automatischen Änderungen der technisch-wirtschaftlichen Bedingungen, welche innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten eine Erhöhung des Preises, das Ablaufen oder die Reduzierung von Preisnachlässen, den Wechsel von einem Fixpreis zu einem variablen Preis oder umgekehrt beinhalten, informiert Alperia Smart Services Kleinkunden schriftlich auf dauerhaftem Datenträger mindestens 2 Monate vor dem Ablauf der genannten 12 Monate.

19.6 Werden die Mitteilungen laut Art. 19.2 und 19.5 nicht übermittelt oder wird die Mitteilung laut Art. 9.2 nicht fristgerecht übermittelt, hat der Kunde Anspruch auf eine Entschädigungsleistung in Höhe von 30,00 Euro. Diese wird mittels Abzug vom in der nächsten Rechnung angelasteten Betrag geleistet bzw. – wenn der Betrag der ersten Rechnung an den Kunden unter dem Betrag der automatischen Entschädigungsleistung liegt – mittels Ausweisung einer Forderung zugunsten des Kunden, und die Entschädigungsleistung wird bis zur vollständigen Höhe in den nächsten Rechnungen vom Gesamtbetrag abgezogen bzw. innerhalb einer Höchstfrist von 6 Monaten direkt gezahlt.

20. QUALITÄTSNIVEAU, BESCHWERDEN UND INFORMATIONSANFORDERUNGEN

20.1 Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung der spezifischen und allgemeinen, von der RBENU im TIQV festgelegten Qualitätsstandards und dazu, die dort vorgesehenen automatischen Entschädigungsleistungen gemäß der ausdrücklichen Angabe im Informationshinweis über die spezifischen und allgemeinen gewerblichen Qualitätsstandards, der einen wesentlichen Bestandteil dieses Vertrags bildet, zu zahlen.

20.2 Etwaige schriftliche Beschwerden und Informationsanforderungen kann der Kunde dem Lieferanten mittels des entsprechenden, dem Vertrag beigefügten Vordrucks (der auch vom Portal heruntergeladen werden kann) oder schriftlich übermitteln, vorausgesetzt, es sind folgende Angaben enthalten: Vor- und Nachname; Anschrift (wenn nicht mit der Adresse der Lieferung übereinstimmend) oder E-Mail-Adresse für die Übermittlung der schriftlichen Antwort; Strom- oder Gaslieferung, auf welche sich die Beschwerde bezieht; Lieferadresse; alphanumerischer Kenncode der PODs oder PDRs, sofern verfügbar, andernfalls die Kundennummer; kurze Beschreibung der beschwerdegegenständlichen Fakten.

20.3 Der Lieferant übermittelt dem Kunden eine begründete schriftliche Antwort mit den Modalitäten und innerhalb der Frist gemäß TIQV (gegenwärtig 30 Tage).

21. VERSICHERUNG VON ERDGASKUNDEN

21.1 Die Kunden, die Erdgas nutzen, das über eine Verteilungsanlage oder ein Transportnetz geliefert wird, sind durch einen mit dem italienischen Gaskomitee (CIG) gegen durch Gas verursachte Unfälle versichert. Der Versicherungsschutz gilt auf dem gesamten Staatsgebiet.

21.2 Für weitere Informationen über den Versicherungsschutz und die für die Meldung eines etwaigen Schadensfalls zu verwendenden Formulare besteht die Möglichkeit, sich an den Schalter für Energieverbraucher und Umwelt unter der gebührenfreien Rufnummer 800.166.654 zu wenden. Anderenfalls kann auf die auf der Website www.arera.it angegebenen Modalitäten Bezug genommen werden.

21.3 Eine Kopie der Versicherungspolize und des Vordrucks für die Schadensmeldung stehen auf dem Portal zur Verfügung.

22. MITTEILUNGEN

22.1 Sämtliche Mitteilungen an Alperia Smart Services GmbH, die sich auf den Vertrag beziehen, einschließlich jeglicher Änderungen betreffend die PODs oder PDRs, müssen vorbehaltlich anderweitiger ausdrücklicher Vereinbarungen zwischen den Parteien schriftlich übermittelt werden und gelten als rechtsgültig zugestellt, wenn sie über folgende Kommunikationsmittel übermittelt werden, die die Rückverfolgbarkeit derselben gewährleisten:

- Alperia Smart Services GmbH, Zwölffmalgreiner Straße 8, 39100 Bozen
- E-Mail: - ZEP: alperia@pec.alperia.eu

oder an andere Adressen, die der Lieferant dem Kunden zu einem späteren Zeitpunkt mitteilt, die in den Rechnungen aufgeführt oder auf dem Portal angegeben sind.

22.2 An den Kunden gerichtete Mitteilungen, die sich auf die Lieferung beziehen, wie z.B. einseitige Vertragsänderungen, automatische Änderungen und Erneuerung der wirtschaftlichen Bedingungen mit Änderung derselben, sowie jede weitere Mitteilung, deren Adressat der Kunde aufgrund von Vorschriften seitens der RBENU und/oder anderen zuständigen Behörden ist, sind an die vom Kunden im Vertragsangebot angegebenen Adressen zu richten und auf einem dauerhaften Datenträger zu übermitteln. Der Kunde stimmt der ausschließlichen Verwendung der Adressen und des dauerhaften Datenträgers im Voraus zu und ist verpflichtet, etwaige Aktualisierungen der bei Vertragsabschluss angegebenen Adressen umgehend mitzuteilen. Anderenfalls kann der Lieferant nicht für eine etwaige nicht erfolgte Zustellung der Mitteilungen an den Kunden haftbar gemacht werden.

22.3 Vorbehalten bleiben die vertraglichen Bestimmungen, gemäß denen spezifische Mitteilungsmodalitäten vorgesehen sind.

23. RECHTSWAHL

23.1 Für den Vertrag gilt italienisches Recht.

23.2 Hinsichtlich der nicht ausdrücklich vorgesehenen Aspekte gilt dieser Vertrag als durch die einschlägigen geltenden Rechtsvorschriften seitens der zuständigen Behörden ergänzt.

24. SALVATORISCHE KAUSEL UND VORRANGIGKEIT

24.1 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmungen eine diesen Bestimmungen möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

24.2 Bei widersprüchlichen Bestimmungen haben diejenigen, die in den technisch-wirtschaftlichen Bedingungen enthalten sind, Vorrang vor denen, die in den allgemeinen Lieferungsbedingungen enthalten sind.

25. ZUSTELLUNGSANSCHRIFT UND RICHTSSTAND

25.1 Für Streitigkeiten aufgrund der Auslegung oder Erfüllung des Vertrags ist ausschließlich das Gericht, in dessen Bezirk der Kunde seinen Wohnort oder sein Domizil hat, zuständig.

26. AUSSERGERICHTLICHE BEILEGUNG VON STREITIGKEITEN

26.1 Kunden, die in Bezug auf den Vertrag eine Beschwerde eingereicht haben, die der Lieferant innerhalb einer Frist von 30 Tagen nicht oder nicht zufriedenstellend beantwortet hat, können kostenlos das Schlichtungsverfahren beim behördlichen Schlichtungsdienst einleiten (<https://www.arera.it/it/consumatori/conciliazione.htm>). Alperia Smart Services behält sich das Recht vor, im Einzelfall und innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt der entsprechenden Aufforderung auch das zivilrechtliche Mediationsverfahren bei einer der Organisationen, die im von der Behörde und den Handelskammern eingerichteten und auf der RBENU-Website veröffentlichten Verzeichnis der ADR-Stellen (<https://www.arera.it/it/consumatori/ADR.htm>) eingetragen sind, einzuleiten und die vorgesehenen Kosten für die Einleitung des Verfahrens und die Mediation zu tragen.

26.2 Ein Schlichtungsversuch gemäß den Modalitäten laut TICO ist Voraussetzung für das Beschreiten des Rechtswegs.

27. VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

27.1 Die personenbezogenen Daten des Kunden werden im Einklang mit und unter Einhaltung aller Verpflichtungen infolge der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet.

27.2 Der Kunde erklärt, dass er die Informationen, die in der Datenschutzerklärung der Alperia Smart Services GmbH für Kunden über die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art. 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679, die in jedem Fall auch auf der Website unter „Datenschutz“ am Ende der Homepage zur Verfügung steht, enthalten sind, erhalten hat.

27.3 Der Kunde kann die Einstellungen in Bezug auf die Erteilung und/oder Widerrufung seiner Einwilligung in die Verarbeitung der personenbezogenen Daten für die oben aufgeführten Zwecke verwalten, indem er direkt den entsprechenden Kundenbereich des Portals aufruft.

Version ASMS 01/2025